

Autonome Provinz Bozen-Südtirol
Personalabteilung
Amt für Verwaltungspersonal (4.2)
Rittnerstraße 13
39100 BOZEN

Antrag um Anerkennung eines Unfalls als von dienstlichen Ursachen abhängig
Antrag um Rückerstattung der entsprechenden Pflegekosten

Die/Der unterfertigte , geb. am ,
wohnhafte in (☎ ,
Matr. ,

erklärt,

unter eigener Verantwortung gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445/200

am einen dienstbedingten Unfall erlitten zu haben, der sich wie folgt zugetragen hat (*Uhrzeit, Unfallort, Unfallbeschreibung*):

den oben genannten Unfall beim eigenen Amt am gemeldet zu haben

ersucht (*Zutreffendes ankreuzen*)

1. um die Anerkennung des obigen Unfalls als von dienstlichen Ursachen abhängig (*);
2. um die Rückerstattung der im Zusammenhang mit dem betreffenden Unfall selbst getragenen Pflegekosten gemäß Art. 15 der Anlage 5 des BÜKV vom 12. Februar 2008. (**)

Die/Der Unterfertigte erklärt, unter eigener Verantwortung gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445/2000, in Kenntnis des Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 betreffend die strafrechtlichen Folgen in Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben, dass

die diesem Antrag beigelegten Rechnungsbelege bei der Steuererklärung in keinem Fall nochmals verwendet/abgesetzt werden

und zudem, dass (*Zutreffendes ankreuzen*):

- a) diese Abrechnungen weder vom Landesgesundheitsdienst noch von einer Unfallversicherung (INAIL oder private Versicherung) rückvergütet werden bzw. worden sind;
- b) ein Teilbetrag von € vom Landesgesundheitsdienst bzw. von einer Unfallversicherung rückvergütet worden ist (*Name der Versicherung angeben*).

Datum

Unterschrift

(*) Es ist Zuständigkeit der Landesverwaltung zu überprüfen, ob es sich um einen Unfall im Dienst handelt. Die Landesverwaltung erkennt den Unfall (aus dienstbedingten Ursachen) erst nach dessen Anerkennung als Arbeitsunfall durch die INAIL an.

(**) die Rückerstattung der unfallbedingten Pflegekosten kann nur gegen Vorlage originaler quittierten Rechnungen erfolgen, versehen mit der entsprechenden ärztlichen Verschreibung.

Als Pflegekosten sind auch Auslagen für die Einlieferung in Spezialkliniken, sowie jener für Prothesen miteinbezogen – wenn sie nicht vom Landesgesundheitsdienst oder Versicherung gedeckt sind.

Außer bei nachgewiesener Verhinderung müssen die Belege für den Spesenersatz binnen dreißig Tagen ab der Ausstellung der Genesungsbescheinigung bzw. ab dem Tag der Ausstattung mit Prothesen vorgelegt werden.